

Denkmal für die Potsdamer Demokratiebewegung im Herbst 1989

- 10/2019: Abschluss Gestaltungswettbewerb
- Beteiligung: neun Künstlerinnen und Künstler bzw. Gestaltungsbüros
- 04.11.2019: Öffentliche Präsentation der neun Entwürfe
- 08.01.2010: Jurysitzung mit klarem Votum für Siegerentwurf
- 02/2020: Öffentlicher Aufruf zur Bürgerbeteiligung am Entscheidungsprozess
- 10.03.2020: Gemeinsame Sitzung mit Jury und Bürgerinnen und Bürger eindeutige Bestätigung des Juryvotums
- 25.03.2020: Bestätigung des Siegerentwurfs durch den Hauptausschuss

Siegerentwurf

Arbeitsgemeinschaft Mikos Meininger/ Bildender Künstler und
Frederic Urban/ Architekturvisualisierung & Fotografie



Mikos Meininger

1963 geboren in Jena

1986 Übersiedlung nach Ost-Berlin

1990 freischaffend als Maler und Grafiker

2005 in Potsdam lebend und arbeitend

2009 Gründung des Kunsthauses sans titre



Frederic Urban

1976 geboren in Schwedt/ Oder

1992–1996 Ausbildung zum Metallbauer

2000–2006 Studium der Architektur FH Potsdam

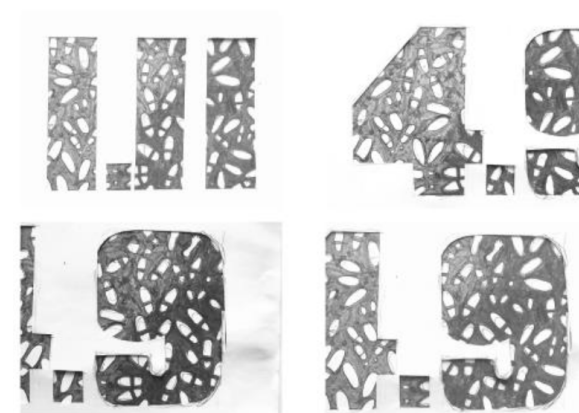
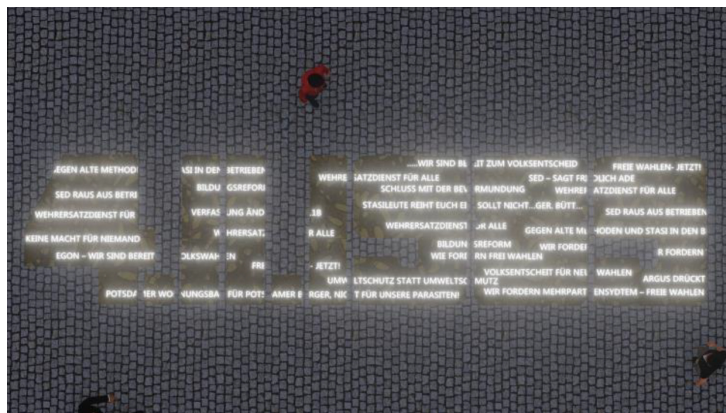
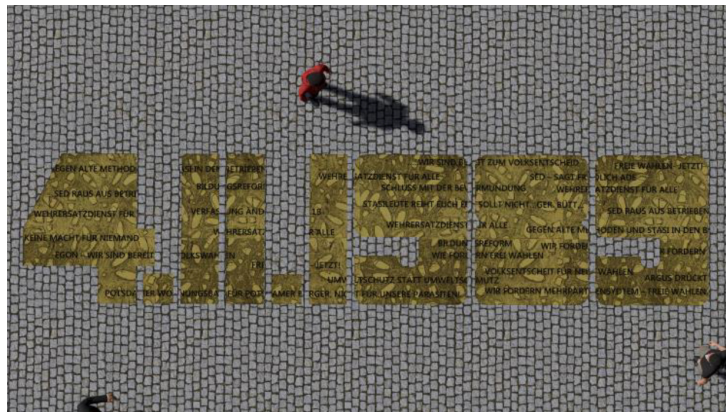
2012 Gründung von urbanvisuell

Siegerentwurf Meininger/Urban



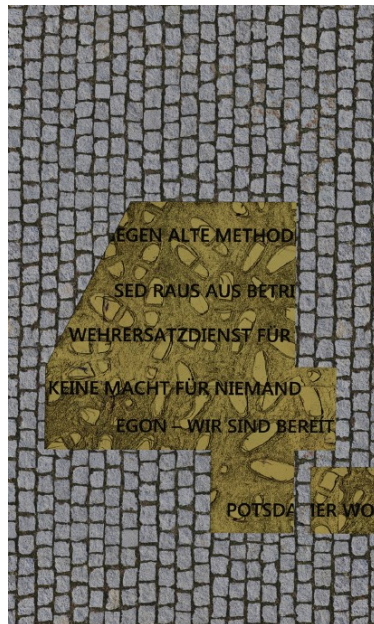
Visualisierung
Meininger/ Urban 2019

Siegerentwurf Meininger/Urban



Visualisierung
Meininger/ Urban
2019

Gestaltungskonzept & Bürgerbeteiligung



a. Gestalterischer Teil

Bodenplatten aus Cortenstahl in Form des historischen Datums 4.11.1989

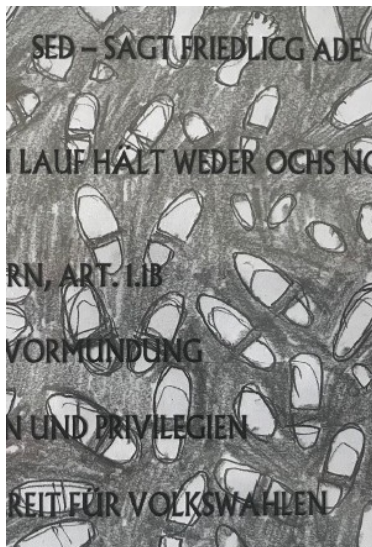
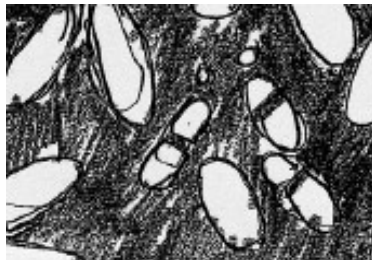
Bearbeitete Platten mit Formen von Sohlenabdrücken

Maße ca. 2 Meter Höhe x ca. 10 Meter Breite

Schriftzüge mit Losungen der damaligen Banner in Versalien ausgefräst/ gestanzt

Material: Thermoplaste/ phosphorisierender Kunststoff

Gestaltungskonzept & Bürgerbeteiligung



b. Interaktiver Teil

Aufnahme von Berichten von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen mittels verschiedener Medien

Einrichtung einer digitalen Plattform zur dauerhaften Abrufung der persönlichen Erinnerung und Ereignisse von 1989

Abnahme von individuellen Sohlenabdrücken der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen

Erarbeitung der Losungen

Technische Verknüpfung von gestalteten Platten und Webseite

Realisierung – weitere Schritte und Zeitplan

- 04/2020
 - Feinplanung des Entwurfs in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen

- 05/2020
 - Öffentlicher Aufruf zur Beteiligung am Denkmal unter Einhaltung der derzeitig verfügbaren Kontaktbeschränkungen
 - Zeitzeugenbefragungen
 - Aufnahme persönlicher Erinnerungen an 1989
 - Abnahme der Fußabdrücke

- Ab 05/2020
 - Erarbeitung der Inhalte (Slogans) für das Denkmal

Realisierung – weitere Schritte und Zeitplan

- Ab 08/2020
 - Erstellung einer Website mit den Erinnerungen an 1989
- Ab 09/2020
 - Technische Umsetzung des Denkmals
 - Herstellung der Platten und Schriften
- 04.11.2020
 - Einweihung des Denkmals am 04.11.2020

Ausschuss für Kultur
der Stadtverordnetenversammlung
über 24

Straßenbenennung in 14469 Potsdam

hier: Wohngebiet zwischen Hugstraße und Potsdamer Straße
betrifft: Änderungsantrag DS-Nr. 20/SVV/0208

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kultur,

zu dem Änderungsantrag DS-Nr. 20/SVV/0208 nimmt der Fachbereich 47 wie Folgt Stellung:

Der Änderungsantrag zur DS-Nr. 20/SVV/0208 vom 11.03.2020 der Fraktion Bürgerbündnis-FDP wird damit begründet, dass der vorgeschlagene Straßename „Am Pannenberg“ eine zu große Verwechslungsgefahr mit dem bestehenden und ca. 400 m entfernten Straßennamen „Pannenbergstraße“ bergen soll. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet, da in der Begründung zur Straßenbenennung genau auf diese Namensähnlichkeit hingewiesen aber zugleich die Gefahr von möglichen Verwechslungen auf Grund der klaren Unterscheidungen „Am Pannenberg“ sowie „Pannenbergstraße“ ausgeräumt wurde. Konkret bedeutet dies: die eine Straße beginnt mit „A“ und die andere mit „P“, was postalisch zu einer eindeutigen Unterscheidung führt. Der Kulturausschuss folgte seinerzeit dieser Argumentation stimmte einstimmig für die Benennung in „Am Pannenberg“.

Zum besseren Verständnis von gleich gelagerten Fällen, bei denen ähnlich klingende Straßennamen in gleichen PLZ-Gebieten liegen, sind nachstehend diverse Straßenameähnlichkeiten in gleichen PLZ-Gebieten aufgelistet, bei denen es bis zum heutigen Tage nie Probleme bei der Unterscheidung gab (sämtliche Straßen sind bewohnt, also melderechtlich von Bedeutung):

Am Großen Herzberg → **Herzbergstraße** → **(Zum Großen Herzberg)**
PLZ 14469 (Bornim) PLZ 14469 (Bornim) (PLZ 14476 / Golm)
→ Am Großen Herzberg und Herzbergstraße kreuzen sich
→ (Zum Großen Herzberg liegt ca. 700 m entfernt von Am Großen Herzberg / Herzbergstraße)

Am Mühlberg → **Zum Mühlenteich**
PLZ 14476 (Golm) PLZ 14476 (Golm)
→ beide Straßen liegen ca. 250 m auseinander

Am Windmühlberg → **Zum Windmühlberg**
PLZ 14469 (Bornim) PLZ 14469 (Bornim)
→ beide Straßen sind ca. 640 m voneinander entfernt

An der Pirschheide → **Zum Bahnhof Pirschheide**
PLZ 14471 (Alt-Potsdam) PLZ 14471 (Alt-Potsdam)
→ beide Straßen sind ca. 120 m voneinander entfernt

Bertinistraße → **Bertiniweg**
PLZ 14469 (Alt-Potsdam) PLZ 14469 (Alt-Potsdam)
→ beide Straßen liegen direkt aneinander bzw. führen von einer Straße auf die nächste

Große Fischerstraße → **Kleine Fischerstraße**
PLZ 14467 (Alt-Potsdam) PLZ 14467 (Alt-Potsdam)
→ beide Straßen liegen direkt aneinander bzw. führen von einer Straße auf die nächste

Große Weinmeisterstraße → **Kleine Weinmeisterstraße**
PLZ 14469 (Alt-Potsdam) PLZ 14469 (Alt-Potsdam)
→ beide Straßen liegen direkt aneinander bzw. führen von einer Straße auf die nächste

Kirschallee → **Neue Kirschallee**
PLZ 14469 (Bornstedt) PLZ 14469 (Bornstedt)
→ beide Straßen liegen direkt aneinander bzw. führen von einer Straße auf die nächste

Lindenallee → **Lindengrund**
PLZ 14469 (Eiche) PLZ 14469 (Eiche)
→ beide Straßen verlaufen parallel voneinander / sind ca. 230 m voneinander entfernt

Werderscher Damm → **Werderscher Weg**
PLZ 14471 (Alt-Potsdam) PLZ 1471 (Alt-Potsdam)
→ beide Straßen sind ca. 260 m voneinander entfernt

Wie ersichtlich, gibt es Straßen mit weit aus ähnlicheren Straßennamen, welche sogar noch dichter aneinander liegen als die hier gegenständliche Straßenbenennung „Am Pannenberg“ zu bestehenden Straße „Pannenbergstraße“. Hinzu kommt, dass der ehem. Pannenberg genau an der Stelle liegt, an der die aktuell neu zu benennende Straße liegt.


Insofern wird seitens der Verwaltung empfohlen, den ursprünglich vorgeschlagenen Straßennamen „Am Pannenberg“ beizubehalten.

Sollte der Ausschuss für Kultur dennoch die Auffassung vertreten, dass eine Benennung der Straße in „Am Priesteracker“ beschlossen werden sollte, müsste der historische Bezug dieses Straßennamens geprüft und bestätigt werden. In diesem Fall (sowie bei positivem Votum des Ausschusses) würde die Verwaltung den Änderungsantrag mittragen.

Ungeachtet dessen, welcher Straßename Verwendung finden soll, wird allerdings eindringlich darum gebeten, ein schnelles und eindeutiges Votum zu fassen und dieses Votum direkt in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung einzureichen, damit die derzeit im Bau befindlichen Grundstücke eine Adressbezeichnung zugewiesen bekommen können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Loyal-Wieck von meinem zuständigen Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schenke



Vereinbarung (Entwurf)

Zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,

vertreten durch
dieser vertreten durch

den Oberbürgermeister Herrn Mike Schubert,
die Beigeordnete für Bildung, Kultur, Jugend und Sport
Noosha Aabel,
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

und

....
vertreten durch

(Förderempfänger)
Schiffbauergasse
14467 Potsdam

wird folgende Vereinbarung zum Erhalt und zur perspektivischen Sicherung eines attraktiven und vielfältigen kulturellen Veranstaltungsprogramms für die Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung der haushaltrelevanten Rahmenbedingungen der Landeshauptstadt Potsdam geschlossen:

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, zunächst pilothaft zu erproben, ob es unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Landeshauptstadt grundsätzlich möglich, sinnvoll und praktikabel ist, mit (zunächst zwei ausgewählten) freien Trägern der Kultur eine auf drei Jahre ausgelegte Vereinbarung zu schließen.

Dabei wird gemeinsam das Ziel der perspektivisch mehrjährigen Förderung verfolgt, um so z.B. insbesondere auch die Möglichkeiten der Einwerbung von mehr Fördermitteln seitens des freien Trägers der Kultur zu erhöhen. Der Erfolg der vorgenannten Zielstellung ist über eine zeitnahe Evaluation zu begleiten und rechtzeitig mit Blick auf den Abschluss einer erneuten Vereinbarung auszuwerten.

Die o.g. Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung der Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Gegenstand und Zweck dieser Vereinbarung ist die Festlegung der Regularien für eine sich an den Abschluss dieser Vereinbarung anschließende beabsichtigte Förderung des (*Förderempfänger*). Die Förderung soll zur Stärkung der kulturellen Vielfalt der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere zur Profilierung der Schiffbauergasse mit dem Ziel der Entwicklung des Areals zu einem internationalen Kunst- und Kulturquartier für die Laufzeit der Vereinbarung, erfolgen.

§ 2 Laufzeit und Verlängerung

- (1) Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie beginnt mit dem Haushaltsjahr 2020 und endet zum 31.12.2022 ohne weitere Verlängerungsmöglichkeit.
- (2) Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieser Vereinbarung ggfs. bei der Formulierung und den Festlegungen der Folgevereinbarung berücksichtigt werden

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zuwendung, Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Höhe der durch Zuwendungsbescheid zu gewährenden Zuwendungen wird in Form der institutionellen Förderung zur Erfüllung der Aufgaben des (*Förderempfänger*) als Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn der (*Förderempfänger*) zuvor einen bewilligungsfähigen Zuwendungsantrag stellt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Pflichten gemäß § 4 und § 5 erfüllt und im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam entsprechende finanzielle Mittel eingestellt und noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind. Ohne entsprechende Mittel im Haushalt kann eine Förderung nicht erfolgen. Insoweit werden durch diese Vereinbarung keine Ansprüche auf Gewährung von Zuwendungen begründet. Zahlungsansprüche resultieren daher ausschließlich aufgrund bewilligter Zuwendungsbescheide.

Die beabsichtigte Förderung für den Grundhaushalt und (*z.B. das jährlich stattfindende Festival ...*) beläuft sich – vorbehaltlich entsprechender Haushaltsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam -

in 2020 auf	... €,
in 2021 auf	... €,
in 2022 auf	... €.

Es ist beabsichtigt, die Zuwendung des entsprechenden Zuwendungsbescheids auszuführen.

Davon unberücksichtigt sind weitere Projekte des (*Förderempfänger*).

- (2) Voraussetzung für die Zuschussgewährung sind ein jährlicher, durch den Zuwendungsgeber bestätigter, Wirtschaftsplan und ein positiver Zuwendungsbescheid.
- (3) Es besteht die Verpflichtung zur Abstimmung und Kooperation mit anderen von der Landeshauptstadt geförderten Einrichtungen.

- (4) Für die Gewährung der Zuwendung durch Zuwendungsbescheid und hinsichtlich der Verwendung und des Nachweises der Mittel gelten die dem jeweiligen Zuwendungsbescheid in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest-LHP), soweit hier nichts anderes bestimmt, sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und in entsprechender Anwendung die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO).

§ 4 Aufgaben des (Förderempfänger)

Die vorrangig geförderten Aufgaben des (Förderempfänger) umfassen:

- (1) Die Sicherung und weitere Gestaltung des kulturellen Spektrums der Landeshauptstadt Potsdam insbesondere in dem Bereich (*Theater, Tanz, etc.*).
- (2) Die Stärkung der regionalen und überregionalen Ausstrahlung durch Vertiefung existierender Kooperationen und das Begründen neuer Partnerschaften, sowohl auf internationaler, regionaler wie auch lokaler Ebene
- (3) Die Förderung und Stärkung von partizipativen Angeboten und Möglichkeiten in der Kulturellen Bildung für Nachwuchskünstler
- (4) Realisierung des jährlich stattfindenden internationalen Festivals ...

§ 5 Gegenstand von Zielvereinbarungen

Zur Konkretisierung der in § 4 genannten Aufgaben werden jährlich zu aktualisierende Zielvereinbarungen abgeschlossen, die anhand aussagefähiger Indikatoren zu dokumentieren sind (Jahresbericht).

§ 6 Controlling

- (1) Für das Controlling im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle sind jährlich schriftliche Berichte an den Zuwendungsgeber abzugeben. Form und Umfang dieser Berichte werden zwischen Zuwendungsgeber und dem (Förderempfänger) abgestimmt.
- (2) Es besteht für den (Förderempfänger) eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung bei abzusehender wesentlicher Nichterreichung von Planzahlen und zur unverzüglichen Information über eingeleitete und beabsichtigte Gegensteuerungsmaßnahmen.

§ 7 Kündigung

- 1) Die Landeshauptstadt Potsdam kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) eine Zuwendung entgegen dieser Vereinbarung und/oder entgegen eines zugehörigen Zuwendungsbescheids verwendet wird,

- b) aus weiteren haushaltswirtschaftlichen Gründen ein Widerruf eines zugehörigen Zuwendungsbescheids gem. § 1 VwVfGBbg i.v.m. §§ 48 oder 49 Abs. 2 Nr. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig ist,
- c) die Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam nicht gesichert zur Verfügung gestellt werden können
- d) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen,
- e) wenn auch nach erfolgter Mahnung die Verpflichtungen aus §§ 4 und 5 nicht eingehalten wurden,
- f) der Zuwendungsempfänger auch nach erfolgter Mahnung mit einem Verwendungsnachweis mehr als 6 Monate lang in Verzug ist oder
- g) die Voraussetzungen zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorliegen.

Hinsichtlich der Zuwendungsbescheide finden die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 36 Abs. 2 Nr. 3, 48, 49, 49 a VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg Anwendung.

- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beider Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, die von der jeweiligen Gegenseite übergebenen Informationsblätter zur Datenverarbeitung / Datenschutzhinweise auch an die in der Vereinbarung bzw. im weiteren Vereinbarungsverlauf benannten gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden oder Ansprechpartner umgehend weiterzureichen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung und der Erlass von Zuwendungsbescheiden stehen unter dem Vorbehalt, der Einstellung und Beschlussfassung von finanziellen Mitteln im Haushalt 2020/2021 der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den

Potsdam, den

Noosha Aubel
Beigeordnete für Bildung, Kultur,
Jugend und Sport

(Förderempfänger)